

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet (www.straubing.de),
in Rundfunk und Presse am 18.10.2020

**Vollzug des Gesetzes
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Anlage:

Lageplan: Örtliche Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht (**Anlage Lageplan**)

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25a der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.2020 (BayMBL. Nr. 588) und Verordnung vom 18.10.2020 (BayMBL. Nr. 589), folgende

Allgemeinverfügung :

1. Im Stadtgebiet Straubing werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV (**Maskenpflicht**) festgelegt:
 - 1.1. Fußgängerzonen, Plätze und einzelne Gassen
 - im Kernbereich der Innenstadt. Dieser umfasst Ludwigs- und Theresienplatz sowie alle Nebenstraßen bis zum Stadtgraben, im Norden bildet der Moosgraben die Grenze. Zum Geltungsbereich zählen außerdem der Stadtgraben selbst, die Straße Am Kinseherberg sowie Oberer-Thor-Platz und Stetthaimerplatz.
2.
 - 2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze, Gassen) ergibt sich aus der Anlage (Lageplan), welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- 2.2. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 7. BayIfSMV sowie dem sonstigen Kraftverkehr.
- 2.3. Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (**Maskenpflicht**) gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 wird auf 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr beschränkt.
3. Im Stadtgebiet Straubing werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV (**Alkoholverbot**) festgelegt:
 - Kernbereich der Innenstadt. Dieser umfasst Ludwigs- und Theresienplatz sowie alle Nebenstraßen bis zum Stadtgraben, im Norden bildet der Moosgraben die Grenze. Zum Geltungsbereich zählen außerdem der Stadtgraben selbst, die Straße Am Kinseherberg sowie Oberer-Thor-Platz und Stetthaimerplatz (Umgriff gemäß Lageplan zu Ziffer 2.1).
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.straubing.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Sie gilt ab 19.10.2020, 00:00 Uhr, bis 25.10.2020, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben von Ziffer 1 unberührt. Innerhalb der genehmigten Freischankflächen besteht auf in Ziffer 1 genannten Flächen keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).
3. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer 1, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Begründung

I.

1. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Stadtgebiet Straubing verbreitet. Im Stadtgebiet Straubing sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Mit Stand 18.10.2020 um 9:59 Uhr hat nach Mitteilung des Gesundheitsamts für Stadt und Landkreis Straubing die 7-Tage-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Straubing den als kritisch geltenden Frühwarnschwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten und ist in der Folge auf 41,85 angestiegen (LGL Stand: 18.10.2020 um 9:55 Uhr). Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> am 18.10.2020 bekannt gegeben, dass Straubing zu den in § 25a Abs. 1 Satz 1 der 7. BayIfSMV bezeichneten kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 bis 50 gehört.

2. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen macht deutlich, dass die vom Coronavirus ausgehenden Gefahren weiter ernst und die Lage wieder wachsend besorgniserregend sind. Um den aktuellen Trend schnellstmöglich wieder zu stoppen, wurden von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege weitere Maßnahmen ergriffen (vgl. Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei Nr. 170 vom 15.10.2020; Verordnung vom 16.10.2020 (BayMBL. Nr. 588)).

II.

1. Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 25a der 7. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 3. stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V. m. § 25a der 7. BayIfSMV

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen, das durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

3. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. Die

zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 25 der 7. BayIfSMV, auch soweit in der 7. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Durch den mit Verordnung vom 16.10.2020 neu eingefügten § 25a BayIfSMV wurde das System der Ergreifung von Maßnahmen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr vollständig überarbeitet. Dieses koppelt die Maßnahmen, unter anderem Maskenpflicht, zulässige Anzahl von Personen auf privaten Feiern, verkürzte Öffnungszeiten der Gastronomie, Abgabeverbote von Alkohol an Tankstellen sowie Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen, direkt an die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Hierbei ist ein gestuftes Maßnahmenpaket vorgesehen. Zunächst greifen mildere Anordnungen bei einem Inzidenzwert von 35, die bei steigenden Infektionszahlen ab einem Inzidenzwert von 50 weiter verschärft werden. Die Maßnahmen folgen daher regelmäßig bereits aus der 7. BayIfSMV. Ergänzende Maßnahmen nach § 25 der 7. BayIfSMV bleiben – wie bereits oben ausgeführt – möglich.

Der Stadt Straubing kommt in diesem neuen Maßnahmensystem (sog. Corona-Ampel) die Aufgabe zu, die stark frequentierten öffentlichen Plätze festzulegen, auf denen bei entsprechender Inzidenz eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV, besteht oder das Verbot des Konsums von Alkohol ab 23:00 Uhr (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 der 7. BayIfSMV) bzw. 22:00 Uhr (§ 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV) bis 06:00 Uhr gilt.

Der Stadt Straubing steht insoweit ein Ermessen zu, das pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser öffentlichen Plätze und der Anwendung des § 25a der 7. BayIfSMV ausgeübt wurde (s.u.). Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch Allgemeinverfügung auch Ausnahmen von den Regelungen in § 25a der 7. BayIfSMV anordnen, wenn die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. Sie kann ferner in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Zeitraum der Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen wurde daher entsprechend dem Sinn und Zweck des § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV auf den Zeitraum beschränkt, in dem diese üblicherweise stark frequentiert sind (s.u.). Das Alkoholverbot wurde für den Bereich der Inneren Kernstadt vorgesehen, in dem sich eine Vielzahl von gastronomischen Betrieben befindet. Eine Anpassung des räumlichen Umfangs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Überprüfung.

Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist damit an das Maßnahmensystem des § 25a der 7. BayIfSMV gekoppelt, womit die Anordnungen erst greifen, falls die von Seiten des Verordnungsgebers in der 7. BayIfSMV aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 folgt aus untenstehenden Überlegungen:

1. Zweck der Anordnung

Die Gesundheitsämter in Deutschland haben nach Angaben des Robert Koch-Instituts einen neuen Rekordwert mit 7830 neue Corona-Infektionen innerhalb eines Tages verzeichnet (17.10.2020). Das RKI appelliert dringend an die Bevölkerung, sich für den Infektionsschutz zu engagieren.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend sowie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Es besteht gerade ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen

- 2.1. Die Anordnungen nach den Ziffern 1. bis 3. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind. Eine denkbare Pflicht zur Nutzung der Corona-Warn-App stellt ebenfalls keine Alternative dar. Sie wurde nach den Angaben des RKI zu den Kennzahlen zur Corona-Warn-App bisher erst ca. 18,4 Millionen Mal heruntergeladen. Damit kann allenfalls eine Abdeckung von ca. 22 % der Gesamtbevölkerung in Deutschland erreicht werden.

2.2. Zu Ziffern 1 und 2 – Maskenpflicht auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen im Sinne von § 25a der 7. BayIfSMV

Nach § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen stark frequentierten öffentlichen Plätze fest, auf denen nach Erreichung eines bestimmten Inzidenzwertes eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), wie sie in § 25a der 7. BayIfSMV vorgesehen ist, soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Anordnung einer Maskenpflicht grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der anzustrebenden Rückkehr zu einem in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht normalisiertem Leben, indem das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, ermöglichen kann, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel.

Die oben genannte Kernbereich der Innenstadt ist zum Teil baulich eng und regelmäßig von Fußgängern besonders stark frequentiert; dies gilt besonders für die Bereiche mit Einkaufsmöglichkeiten (Stadtplatz; Fußgängerzonen) oder die Zuwegungen zum Stadtplatz. Dies trifft besonders bei Pausen oder Schulschluss der FOS, BOS und Berufsschulen auf dem Steiner-Thor-Platz und in der Steinergasse zu.

Insbesondere der Stadtplatzbereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben mit Freischankflächen, etc. auf. Dieser wird daher von Besuchern – neben den dort beschäftigten Personen – intensiv frequentiert, was für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgt.

Die genannten Plätze (u.a. Theresienplatz und Ludwigsplatz) laden aufgrund der vorgesehenen Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten zum Verweilen ein und erzeugen damit einen zusätzlichen Besucherdruck. Ferner finden zum Beispiel auf dem Ludwigsplatz regelmäßig der „Grüne Markt“ statt, der eine erhebliche Fläche einnimmt und die Bereiche für Fußgänger weiter einschränkt, ebenso die erweiterten Freischankflächen der Gastronomie.

Die Mindestabstände können bei einem derart großen Aufkommen von Passanten nur schwer bzw. überhaupt nicht eingehalten werden.

Die bisherigen Erfahrungen zur Maskenpflicht, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln haben gezeigt, dass mit dieser einfachen Maßnahme eine Infektion

wirksam verhindert werden kann. Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen. Ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passantenstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Durch die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die Passanten innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

Von diesen Maßnahmen ist auch nicht aufgrund von § 25a Abs. 1 Satz 3 und 4 der 7. BayIfSMV abzusehen, da sich das deutschlandweit – und auch im Stadtgebiet – zeigende Infektionsgeschehen nicht auf einzelne Ausbruchsgeschehen zurückführen lässt.

Aufgrund des Sinn und Zwecks des § 25a der 7. BayIfSMV, „stark frequentierte öffentliche Plätze“ mit einer Maskenpflicht zu belegen, wurde deren Zeitraum im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf denjenigen beschränkt, in dem mit einem solch erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist. Dieser Zeitraum beginnt regelmäßig um 06:00 Uhr mit der Ankunft der Berufspendler und endet in den Nachtstunden mit Ende der üblichen gastronomischen Bewirtung mit Speisen und Getränken sowie dem Abfluss des Besucherstroms um 24:00 Uhr. Die Stadt Straubing geht davon aus, dass außerhalb dieses Zeitraums der notwendige Mindestabstand eingehalten werden kann.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch dennoch dringend empfohlen. Von einer weiteren Feindifferenzierung der Beschränkungen (u.a. zwischen den einzelnen Plätzen, Tagen oder Uhrzeiten) wurde abgesehen, da die Regelung für die Bürgerinnen und Bürgern andernfalls nicht mehr nachvollziehbar ist, womit die Wirksamkeit der Maßnahme gefährdet würde.

2.3. Zu Ziffer 3. – Alkoholverbote auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen

Nach § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 (bzw. i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4) der 7. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen stark frequentierten öffentlichen Plätze fest, auf denen nach Erreichung eines bestimmten Inzidenzwertes ein Konsum von Alkohol im Zeitraum von 23:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht gestattet ist.

Das in § 25a der 7. BayIfSMV vorgesehene Alkoholverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Mit fortschreitender Tageszeit – insbesondere in den Nachtstunden – in Verbindung mit steigendem Alkoholkonsum, sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen – Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen – zu halten merklich. Mit steigendem Alkoholkonsum geht in der

Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt.

Personen zeigen sich darüber hinaus, wie nicht zuletzt von Seiten der Polizei festgestellt werden konnte, mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Auch Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden dann nur noch bedingt angenommen. Entsprechende Anordnungen, von Seiten der eingesetzten Kräfte, sind mit Durchsetzungsschwierigkeiten verbunden.

Ein höherer Alkoholisierungsgrad führt außerdem regelmäßig zu engeren Kontakten zu einem Personenkreis, der nicht mehr durch die 7. BayIfSMV gedeckt ist. Gerade die sich so bildende Gemengelage birgt typischerweise ein erhebliches Risiko einer nicht durch Gesundheitsämter nachvollziehbaren (Contact Tracing Teams) Weiterverbreitung von COVID-19. Außerdem gilt es zu unterbinden, dass sich die Risikozunahme durch Alkohol durch die in § 25a der 7. BayIfSMV vorgesehenen Einschränkungen (u.a. Sperrstunde Nr. 6; Begrenzung von Teilnehmern auf privaten Feiern) auf die öffentlichen Plätze verlagert. Insbesondere der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum außerhalb von Gaststätten kann daher zu einer alkoholbedingten Risikozunahme führen.

Die Stadt Straubing hat sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit entschlossen, alle stark frequentierten öffentlichen Plätze, die in Ziffer 1 genannt sind, in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Eine Anpassung des räumlichen Bereichs wird aber stetig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Pandemiegeschehens überprüft.

Im Kernbereich der Innenstadt handelt es sich um einen Bereich mit einer Vielzahl von gastronomischen Betrieben. Es ist daher zu erwarten, dass nach Schließung der Gaststätten, die Besucherinnen und Besucher auf diese öffentlichen Straßen und Plätze ausweichen werden. Um die dadurch erhöhte Infektionsgefahr durch steigenden Alkoholkonsum zu vermeiden, ist ein in § 25a der 7. BayIfSMV vorgesehenes Alkoholverbot auf diesen Plätzen und Gassen erforderlich.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Absatz 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht zu erkennen. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Absatz 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch der Konsum von Alkohol zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden.

Eine Reduzierung des Verbotszeitraums gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 und 4 (ggf. i.V.m. § 25a Abs. 2 Satz 3) der 7. BayIfSMV ist nicht vorzusehen. Die Regelung beschränkt sich ausschließlich auf diese Plätze und betrifft auch nur den Konsum von Alkohol in den Nachstunden von 23:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr bis zum Morgen (06:00 Uhr). Der Konsum bleibt damit an anderen Stellen im Stadtgebiet sowie außerhalb des

Zeitfensters – unter Beachtung der übrigen bestehenden infektionsschutzbedingten Anordnungen – möglich.

IV.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.straubing.de) bekannt gegeben.

V.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. bis 3. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG. Eine Einschränkung der Geltungsdauer war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Hierbei wurde auf die Geltungsdauer der 7. BayIfSMV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.2020, abgestellt. Die Allgemeinverfügung gestaltet die Anordnungen in § 25a der 7. BayIfSMV näher aus und trifft darüber hinaus keine weitergehende eigenständige Anordnung von Maßnahmen. Die Maßnahmen (Maskenpflicht und Alkoholverbot) greifen gerade erst bei Erreichung der festgelegten Inzidenzwerte. Die 7. BayIfSMV tritt gemäß § 26 mit Ablauf des 25.10.2020 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei den Grundlagen, auf die die Auswahl der stark frequentierten öffentlichen Plätze fußt, ergeben (z.B. Baustelle), kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 18.10.2020

Dr. Albert Solleder
Bürgermeister